S 16 AS 1477/23

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Düsseldorf
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 AS 1477/23
Datum	10.11.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Â

Â

Sozialgericht DÃ¼sseldorf

Â

Â Â

Â

Az.: S 16 AS 1477/23 Â

Â

Â Â

Â

Â

Â

Â

Im Namen des Volkes

Â

Urteil

Â

In dem Rechtsstreit

Â

â¦â¦

KlÃ¤ger

gegen

â¦â¦

Beklagte

Â

Â

Â

hat die 16. Kammer des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf ohne mÃ¼ndliche Verhandlung vom 10.11.2023 durch die Vorsitzende, die Richterin am Sozialgericht â¦â¦, sowie den ehrenamtlichen Richter â¦â¦ und die ehrenamtliche Richterin â¦â¦ fÃ¼r Recht erkannt:Â

Â

Die Klage wird abgewiesen.

Â

AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Tatbestand:

Â

Der KlÃ¤ger begehrt mit seiner Klage die Zahlung des Betrages in HÃ¶he von 120,â€ Euro.

Â

Der am â€¦â€¦ geborene KlÃ¤ger trÃ¤gt vor, dass die Beklagte ihm von dem Nachforderungsbetrag seines Vermieters anstelle der geforderten 348,21 Euro lediglich 228,21 Euro Ã¼berwiesen habe.

Â

Auch auf seine Nachfrage, ihm den noch fehlenden Betrag in HÃ¶he von 120,â€ Euro auszuzahlen, habe die Beklagte lediglich mit Bescheid vom 24.3.2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3.7.2023 reagiert und mitgeteilt, der Betrag in HÃ¶he von 120,â€ Euro werde nicht Ã¼berwiesen.

Â

Aus diesem Grund sei nunmehr Klage geboten, die der KlÃ¤ger am 2.8.2023 beim Sozialgericht eingereicht hat.

Â

Sofern die Beklagte vortrage, er habe im Zeitraum der Neben- und Betriebskostenabrechnung von der Beklagten als Vorauszahlung den Betrag in HÃ¶he von 130,â€ Euro monatlich erhalten, aber ausweislich der BestÃ¤tigung und Abrechnung des Vermieters an diesen monatlich nur 120,â€ Euro weitergeleitet, so kÃ¶nne dies dahinstehen. Denn entscheidend sei, dass er im Zeitpunkt der Abrechnung durch den Vermieter den Betrag in HÃ¶he von 348,21 Euro und nicht nur 228,21 Euro benÃ¶tigt habe, so dass die Beklagte zur Zahlung des Betrags in HÃ¶he von 120,â€ Euro verpflichtet sei.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt,

Â

den Bescheid vom 24.3.2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3.7.2023 mit der MaÃgabe abzuÃ¤ndern und die Beklagte zu verurteilen, ihm noch den Betrag in HÃ¶he von 120,â€ Euro auszuzahlen.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

Â die Klage abzuweisen.

Â

Sie ist der Ansicht, ihre im Verwaltungsverfahren mitgeteilte Auffassung sei rechtmÃ¤Ãig.

Â

Die Beklagte habe dem KlÃ¤ger den Betrag in HÃ¶he von 348,21 Euro vollumfÃ¤nglich zur VerfÃ¼gung gestellt. Denn der KlÃ¤ger habe monatlich fÃ¼r die Nebenkostenvorauszahlung 130,â€ Euro erhalten und lediglich 120,â€ Euro an den Vermieter weitergeleitet. So ergebe sich dies auch aus der Nebenkostenabrechnung des Vermieters.

Â

Den Betrag, den der KlÃ¤ger hier geltend mache, habe er daher bereits erhalten.

Â

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen, auf den Inhalt der Gerichts- und Verwaltungsakte.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Â

Der KlÃ¤ger hat mit Schreiben vom 1.8.2023 ausdrÃ¼cklich eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren gemÃ¤Ã Â§ 124 Abs. 2 SGG beantragt und die Beklagte hat sich mit einer solchen Entscheidung gemÃ¤Ã Â§ 124 Abs. 2 SGG auf Nachfrage des Gerichts mit Schreiben vom 3.11.2023 einverstanden erklÃ¤rt.

Â

Die zulÃ¤ssige Klage ist nicht begrÃ¼ndet.

Â

Der KlÃ¤ger ist durch den Bescheid vom 24.3.2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3.7.2023 nicht in seinen Rechten im Sinne vonÂ§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG beschwert.

Â

Denn der KlÃ¤ger hat den Betrag in HÃ¶he von 348,21 Euro aus der Forderung des Vermieters fÃ¼r Neben, Betriebs- und Heizkosten in vollem Umfang erhalten und rÃ¤umt dies auch selbst ein.

Â

Denn der KlÃ¤ger hat zum einen die Zahlung in HÃ¶he von 228,21 Euro erhalten und zuvor monatlich den Betrag in HÃ¶he von 130,â□□ Euro fÃ¼r die sog. Nebenkosten und Heizkostenvorauszahlung erhalten.

Â

Dies ergibt sich auch aus der vom KlÃ¤ger vorgelegten Anlage K 1 zur Klage vom 1.8.2023 und der Anlage K 2 zur Klage vom 1.8.2023. Denn dort teilt der Vermieter mit, dass der KlÃ¤ger monatlich den Betrag in HÃ¶he von 120,â□□ Euro geleistet hat. Von der Beklagten erhalten, hat der KlÃ¤ger monatlich 130,â□□ Euro, so dass diese Schreiben und Anlagen des KlÃ¤gers, die er selber vorlegt, zeigen, dass er auch die hier geforderten 120,â□□ Euro bereits erhalten hat.

Â

Sofern der KlÃ¤ger vortrÃ¤gt, dies kÃ¶nne dahinstehen, teilt die Kammer diese Ansicht des KlÃ¤gers nicht.

Â

GemÃ¤Ã□ Â§ 22 SGB II hat der KlÃ¤ger Anspruch auf Ã□bernahme der angemessenen und tatsÃ¤chlich entstandenen Kosten der Unterkunft. Diese hat der KlÃ¤ger erhalten. Aus welchem Grund darÃ¼ber hinaus ein weiterer Zahlungsanspruch in HÃ¶he von 120,â□□ Euro bestehen sollte, ist nicht ersichtlich und auch nicht vorgetragen worden.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Rechtsmittelbelehrung:

Â

Dieses Urteil kann nur dann mit der Berufung angefochten werden, wenn sie nachtrÃ¤glich durch Beschluss des Landessozialgerichts zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Berufung durch Beschwerde angefochten werden.

Â

Die Berufung ist zuzulassen, wenn

Â

- die Rechtssache grundsÃ¤tzliche Bedeutung hat,
- das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Â

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Â

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, ZweigertstraÃe 54, 45130 Essen

Â

schriftlich oder mÃ¼ndlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle einzulegen.

Â

Die Beschwerdeschrift muss bis zum Ablauf der Frist bei diesem Gericht eingegangen sein. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur BegrÃ¼ndung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Â

Die elektronische Form wird durch Ãbermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das fÃ¼r die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

Â

â von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und Ã¼ber das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder

Â

â von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Ãbermittlungsweg gem. Â§ 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Â

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung Ã¼ber die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und Ã¼ber das besondere elektronische BehÃ¶rdenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung â ERVV) in der jeweils gÃ¼ltigen Fassung. Ãber das Justizportal des Bundes und der LÃ¤nder (www.justiz.de) kÃ¶nnen nÃ¤here Informationen abgerufen werden.

Â

ZusÃ¤tzlich wird darauf hingewiesen, dass einem Beteiligten auf seinen Antrag fÃ¼r das Verfahren vor dem Landessozialgericht unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann.

Â

Schriftlich einzureichende AntrÃ¤ge und ErklÃ¤rungen, die durch einen

Rechtsanwalt, durch eine BehÃ¶rde oder durch eine juristische Person des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃlich der von ihr zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu Ã¼bermitteln. Ist dies aus technischen GrÃ¼nden vorÃ¼bergehend nicht mÃ¶glich, bleibt die Ãbermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulÃ¤ssig. Die vorÃ¼bergehende UnmÃ¶glichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzÃ¼glich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Gleiches gilt fÃ¼r die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, fÃ¼r die ein sicherer Ãbermittlungsweg nach Â§ 65a Abs. 4 Nr. 2 SGG zur VerfÃ¼gung steht (Â§ 65d SGG).

Â

Â

Â

Â

Erstellt am: 12.09.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024